

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Birk und Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 22. Juni 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2006) und **Antwort**

Lebensbedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind derzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße 101a untergebracht? Wie viele davon sind dort nicht aufgrund der Erstunterbringung nach Asylverfahrensgesetz? Bitte nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland auflisten.

Zu 1.: Auf dem Stand 29.06.2006 sind insgesamt 424 Personen in der Motardstraße 101a untergebracht. Darunter befinden sich 246 Asylbewerber und 178 andere ausländische Personen.

Als Herkunftsländer können für die untergebrachten Personengruppen (Asylbewerber und andere ausländische Personen) folgende Nationen benannt werden: Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Elfenbeinküste, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Iran, ehemaliges Jugoslawien, Kamerun, Kongo, Korea, Kroatien, Libanon, Libyen, Litauen, Moldawien, Mongolei, Nigeria, Pakistan, russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, sonstige afrikanische Staaten, sonstige asiatische Staaten, Sudan, Syrien, Togo, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, ungeklärt, Vietnam und Weißrussland.

Eine Auflistung der in der Einrichtung untergebrachten anderen ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsstatus ist nicht möglich, weil keine Informationen hierüber vorliegen.

2. Was ist jeweils der ausländer-, asyl- bzw. sozialrechtliche Grund für die Zuweisung in die Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße und wer trägt jeweils die Kosten (bitte nach Aufenthaltsstatus differenziert angeben)?

Zu 2.: Nach § 47 AsylVfG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu 3 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Des Weiteren werden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales

(LAGeSo) aus Kapazitätsgründen und auf Wunsch der Betroffenen auch Personen dort untergebracht, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Kostenträger ist für diese Personenkreise das LAGeSo.

Für die darüber hinaus in der Motardstraße untergebrachten Ausländer sind die Bezirke als Kostenträger zuständig. Differenzierte Angaben zu diesem Personenkreis liegen ausschließlich den bezirklichen Leistungsstellen vor und könnten nur durch eine Bezirksabfrage, die jedoch einen größeren Zeitraum einnehmen würde, ermittelt werden.

3. Hat die Unterbringung geduldeter Ausländer in der Motardstraße auf zwar nicht ausländerrechtlicher, sondern auf sozialrechtlicher Grundlage eine der "Ausreiseeinrichtung" im Sinne des Zuwanderungsgesetzes vergleichbare Zielsetzung? Was unterscheidet die Einrichtung in der Motardstraße von einer solchen "Ausreiseeinrichtung"?

Zu 3.: Die Unterbringung in der Motardstraße von Personen, die im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung/Duldung sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Ausführungsvorschriften über die Anwendung des § 1a AsylbLG vorrangig eine Unterbringung in einer Sachleistungseinrichtung als Regelfall vorsehen, wenn die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG erfüllt werden. Die Einrichtung Motardstraße erfüllt diese Voraussetzung und wird deshalb zur Unterbringung des o. g. Personenkreises genutzt. Es handelt sich hierbei jedoch keinesfalls um eine Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 AufenthG, da sich mit der dortigen Unterbringung nicht die in § 61 Abs. 2 AufenthG genannten Ziele verbinden. Auch ist für die Unterbringung in der Motardstraße ja nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht entscheidend, sondern allein die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG.

Im Übrigen ist die Betonung der Unterbringung in einer Sachleistungseinrichtung im Rahmen der AV § 1a AsylbLG erforderlich gewesen, um den ressortübergreifenden Konsens herzustellen, der Voraussetzung für die Abkehr von der generellen Leistungseinstellung war.

4. Zwischen welchen Vertragspartnern des Landes Berlin und des Betreibers der Unterkunft bestehen Verträge über die Unterbringung von Flüchtlingen in der Motardstraße? Welche Tagessätze für die Unterbringung wurden vereinbart? Welche Sätze für die Verpflegung wurden vereinbart? Welche Standards der Unterbringung und der Verpflegung wurden vereinbart, und wer kontrolliert auf welche Weise deren Einhaltung?

Zu 4.: Der Vertrag wurde zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und der AWO-Mitte geschlossen. Der Tagessatz ohne Verpflegung beträgt 10,95 Euro, einschließlich Vollverpflegung beläuft sich der Tagessatz auf 17,22 Euro. Es bestehen für die Unterbringung Mindestanforderungen, die eingehalten werden müssen. Diese werden von der begleitenden Heimverwaltung des LAGeSo in regelmäßigen Begehungen kontrolliert.

5. Was ist die längste Unterbringungsdauer der in der Motardstraße Untergebrachten in den letzten fünf Jahren? Wie lang ist die durchschnittliche Unterbringungsdauer? Bitte nach Fallart aufschlüsseln! Mit welcher Begründung wurde die Einweisung jeweils beendet? Bitte ebenfalls nach Fallart aufschlüsseln!

Zu 5.: Für die nach § 47 AsylVfG untergebrachten Ausländer liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer derzeit bei 2,5 Monaten, sie ist aber wesentlich vom Herkunftsland abhängig. Die Unterbringung endet im Einzelfall z.B. mit Ablauf der 3-Monatsfrist (§ 47 Abs. 1 AsylVfG) oder bei Anerkennung als Asylberechtigter (§ 48 Nr. 1 AsylVfG) oder wenn das Bundesamt das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat (§ 48 Nr. 2 AsylVfG).

Für die weiteren durch die Bezirksämter in der Motardstraße untergebrachten Ausländer können Aussagen über die Dauer der Unterbringung nicht getroffen werden.

6. Ist dem Senat bekannt, dass es seit Juli 2005 in der Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße keine Asylverfahrens- und Sozialberatung mehr gibt, unter anderem, weil die Betreiberin AWO-Mitte - anders als in den Jahren zuvor - auf die mögliche Beantragung einer Finanzierung durch die Europäische Kommission über den Europäischen Flüchtlingsfonds verzichtete? Wie wird ein angemessener Ersatz gewährleistet?

Zu 6.: Der Sachverhalt ist dem Senat bekannt. Die Asylverfahrens- und Sozialberatung wurde jedoch nicht von der Betreiberin AWO-Mitte angeboten, sondern vom Landesverband der AWO. Der Landesverband hat bei der Europäischen Kommission für 2006 keine Mittel beantragt. Deshalb finden zzt. auch keine Beratungen mehr in der Motardstraße statt. Ratsuchende werden aber an andere Beratungsstellen verwiesen.

7. Besteht für die BewohnerInnen jederzeit die Möglichkeit, ungestört Besuch zu empfangen? Besteht für die BewohnerInnen jederzeit die Möglichkeit, zu telefonie-

ren? Besteht für die BewohnerInnen jederzeit die Möglichkeit, die Einrichtung zu verlassen und zu betreten? Welche Möglichkeiten haben die BewohnerInnen, private Dinge sicher verschlossen aufzubewahren?

Zu 7.: Die Bewohnerinnen und Bewohner können in der Einrichtung Motardstraße ungestört bis 22.00 Uhr Besuch empfangen. Während der Bürozeiten besteht die Möglichkeit, Ämter, Rechtsanwälte, Dolmetscher anzufragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Unterkunft jederzeit betreten und verlassen. Für die Aufbewahrung privater Gegenstände stehen abschließbare Schränke zur Verfügung.

8. Wie viele Kinder leben in der Einrichtung Motardstraße 101a (bitte nach Altersgruppen aufschlüsseln)? Wie werden Schulbesuch und Kitabetreuung für diese Kinder gewährleistet?

Zu 8.: In der Einrichtung leben insgesamt 86 Kinder (0-1 Jahre = 11 Kinder, 2-6 Jahre = 22 Kinder, 7-12 Jahre = 10 Kinder, 13-18 Jahre = 43 Kinder). Für die kleineren Kinder gibt es eine Kinderbetreuerin. Schulpflichtige Kinder werden in den umliegenden Schulen angemeldet.

9. Wie ist die medizinische Betreuung der Betroffenen gewährleistet? Gibt es Einzelzimmer für Kranke? Ist die Einrichtung für die Unterbringung chronisch Kranker und Behinderter geeignet?

Zu 9.: In Krankheitsfällen werden von dem jeweiligen Kostenträger (Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber und Bezirksämter) Krankenscheine ausgegeben, mit denen die betroffenen Personen Arztbesuche vornehmen können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung verfügen über eine Aufstellung von Ärzten mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen. Außerdem kann bei Bedarf der Bereitschaftsarzt oder die Feuerwehr gerufen werden. Ein Krankenhaus befindet sich in der Nähe.

Im Rahmen der Erstaufnahme von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen findet keine Unterbringung kranker oder behinderter Menschen in der Motardstraße statt, wenn die notwendigen Leistungen über die dortige durchschnittliche Versorgung hinausgehen. In jedem Einzelfall werden diese Ausländer in Absprache mit dem Bundesamt (u. a. sind Zustellvorschriften nach § 10 AsylVfG zu beachten) in angemessene Gemeinschaftsunterkünfte oder private Pflegeheime eingewiesen. Die betreffenden Personen werden formal gem. § 49 Abs. 2 AsylVfG aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen.

10. Welche Möglichkeiten zur Berufsausbildung gibt es für die BewohnerInnen der Motardstraße 101a?

Zu 10.: Asylbewerbern/Asylbewerberinnen wird die Aufnahme einer Berufsausbildung grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es liegt ein Ausbildungsvertrag vor, der Zeitpunkt des Abschlusses des Asylverfahrens ist unbestimmbar und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit liegt vor.

Für die in der Motardstraße untergebrachten ausländischen Personen, die leistungsrechtlich von den Bezirken betreut werden, liegen dem Senat keine Angaben vor. Auch hierzu müsste eine Bezirksabfrage, die längere Zeit in Anspruch nehmen würde, durchgeführt werden.

11. Wie ist die Ernährung der BewohnerInnen organisiert? Welche Firma betreibt das Catering? Wie werden persönliche, religiöse und kulturelle Essgewohnheiten berücksichtigt? Welche Möglichkeiten bestehen, selbst zu kochen? Welche fußläufig erreichbaren Einkaufsmöglichkeiten gibt es?

Zu 11.: Die Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Cateringfirma Dussmann AG & Co. KG, Galeusstraße 60, 13187 Berlin, gepflegt.

Im Frühstückspaket sind Brot oder Brötchen, Wurst und Käse, wahlweise Marmelade, Nutella oder Honig sowie Kaffee oder Tee enthalten. Zur Mittagszeit kann zwischen zwei verschiedenen Essenangeboten ausgewählt werden. Der Speiseplan wird sehr abwechslungsreich gestaltet. Die Firma Dussmann versucht, auf persönliche, religiöse und kulturelle Essgewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Schweinefleisch wird generell nicht angeboten. Für Diabetiker und Menschen mit einer Herz- oder Nierenkrankheit können spezielle Gerichte bestellt werden.

Zum Abendessen werden Proviantpakete ausgegeben, die Brot oder Brötchen, Wurst, Käse und Obst oder einen Joghurt umfassen. Darüber hinaus werden Getränke verteilt (Milch, Mineralwasser, Saft). Zur Vollverpflegung gehören auch Hygieneartikel. Kinder im Alter bis zu 1 Jahr werden mit Babynahrung sowie den dazugehörigen Babypflegeprodukten versorgt. Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Vollverpflegung erhalten, haben die Möglichkeit, sich selbst eine Mahlzeit in der Etagenküche zuzubereiten. In der Umgebung befinden sich mehrere zu Fuß sowie mit Bus oder Bahn gut erreichbare Einkaufsmöglichkeiten.

12. Wie viel Bargeld steht den BewohnerInnen pro Tag zur Verfügung (bitte gegebenenfalls nach Aufenthaltsstatus und Einweisungsgrund differenzieren)? Müssen die Bewohner hiervon neben ihren übrigen persönlichen Bedürfnissen (Post, Telefon etc.) ggf. auch sämtliche Fahrten mit der BVG zu Freunden, Ärzten, Behörden, Beratungsstellen, Verwandten, usw. bezahlen? Werden zusätzlich BVG-Monatskarten zur Verfügung gestellt, wenn ja, in welchen und wie vielen Fällen (wie viele der Untergebrachten prozentual), wenn nein, weshalb nicht?

Zu 12.: Dem volljährigen Personenkreis, der gem § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet ist, steht monatlich ein Betrag von 40,90 Euro (täglich ca. 1,36 Euro) zur Verfügung. Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, die aber aus Kapazitätsgründen oder ausdrücklich auf eigenen Wunsch dort

wohnen bleiben, erhalten Barleistungen. Sie bekommen einen Geldbetrag von 40, 90 € für persönliche Bedürfnisse und 161,37 Euro als Grundleistung (abzgl. Energiepauschale) für den notwendigen Lebensunterhalt.

Wenn eine Vorsprache bei einer Behörde erforderlich ist, wird das ggf. notwendige Fahrgeld für den ÖPNV gezahlt; Liegen bestimmte Voraussetzungen (häufige Arztbesuche, Behandlungszentrum für Folteropfer / Xenion) vor, werden unter Berücksichtigung des Einzelfalles auch die Kosten für eine Monatskarte bewilligt.

Für die durch die Bezirksämter in der Motardstraße untergebrachten Personen liegen entsprechende Angaben nicht vor. Auch hierzu müssten die bezirklichen Leistungsstellen befragt werden.

13. Wie viele SozialarbeiterInnen mit anerkanntem Berufsabschluss arbeiten in der Einrichtung? Wer ist AnsprechpartnerIn bei Problemen der BewohnerInnen? Wie ist deren Erreichbarkeit gewährleistet?

Zu 13.: Ansprechpartner bei Problemen ist der Sozialdienst, der allen in der Motardstraße untergebrachten Ausländern persönlich bekannt ist und der ggf. an spezielle soziale Einrichtungen (Sozialdienste der Bezirksämter, Flüchtlingsorganisation und Interessenvertretungen) weiter verweist.

In diesem Rahmen sind eine Sozialarbeiterin mit anerkanntem Berufsabschluss und drei Sozialbetreuer tätig. Der Sozialdienst ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten können sich die Bewohnerinnen und Bewohner in dringenden Fällen an den Pförtner wenden, der 24 Stunden vor Ort ist. Darüber hinaus ist die Heimleitung jederzeit telefonisch erreichbar.

Berlin, den 07. Juli 2006

In Vertretung

Dr. Petra L e u s c h n e r

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2006)